

Beschlußempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 12/1269 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz – PersStärkeG)

A. Problem

Verminderung des Personalbestandes der Streitkräfte bis zum 31. Dezember 1994 auf 370 000 Soldaten bei Wahrung einer alters- und dienstgradgerechten Personalstruktur. Wehrpflichtarmee und Wehrgerechtigkeit stehen einem Abbau der Streitkräfte durch reduzierte Heranziehung von Grundwehrdienstleistenden zur Erreichung dieser Höchststärke entgegen.

B. Lösung

Herabsetzen der besonderen Altersgrenzen der Berufssoldaten um ein Jahr im Zeitraum 1993 bis 1998. Vorzeitige Zurruesetzung von Berufssoldaten auf freiwilliger Basis im Zeitraum 1992 bis 1994 bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses. Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit und Kürzung der Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit auf freiwilliger Basis im Zeitraum 1992 bis 1994, wenn dies in dienstlichem Interesse liegt.

Annahme mit Mehrheit

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine; durch das Gesetz werden innerhalb von sieben Jahren Nettoeinsparungen in Höhe von 92,8 Millionen DM erzielt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I.

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/1269 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung und

II.

folgenden Prüfauftrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) so geändert werden könne, daß auch das Dienstverhältnis von Offizieren des Militärfachlichen Dienstes (OffzMilFD) in das eines Soldaten auf Zeit umgewandelt werden kann.

Bonn, den 13. November 1991

Dr. Fritz Wittmann

Vorsitzender

Brigitte Schulte (Hameln)

Berichterstatterin

Johannes Ganz (St. Wendel)

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz — PersStärkeG)
— Drucksache 12/1269 —
mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf —	Beschlüsse des 12. Ausschusses —
ABSCHNITT I	ABSCHNITT I
Dienstrecht	Dienstrecht
§ 1	§ 1
<p>(1) Die besonderen Altersgrenzen des § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), nach denen Berufssoldaten in den Ruhestand versetzt werden können, werden für die Jahre 1993 bis 1998 wie folgt festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres, 2. für die Offiziere des Truppendienstes <ol style="list-style-type: none"> a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres, b) für Majore die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres, c) für Oberstleutnante die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres, d) für Obersten die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres, 3. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres. <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann abweichend von § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes die Versetzung in den Ruhestand von dem Ablauf des Monats an erfolgen, in dem die Altersgrenze überschritten wird. Dem Berufssoldaten ist wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.</p> <p>(3) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.</p>	<p>unverändert</p>

Entwurf

§ 2

(1) In den Jahren 1992 bis 1994 können Berufssoldaten, die das 48. Lebensjahr vollendet haben und die der Laufbahngruppe der Unteroffiziere oder der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes angehören, auf ihren schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und
2. wenn die Dienstzeit bis zu einer frühestmöglichen Zuruhesetzung wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze noch mindestens ein Jahr beträgt.

(2) Berufssoldaten in den Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes, der Offiziere des Sanitätsdienstes, der Offiziere des Militärmusikdienstes und der Offiziere des militärgeographischen Dienstes können nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben. Soweit sie der allgemeinen Altersgrenze unterliegen, muß die Zuruhesetzung mindestens ein Jahr vorher erfolgen.

(3) Die Zuruhesetzung kann jeweils zum Ablauf eines Monats verfügt werden. Die Entscheidung muß dem Soldaten wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

(4) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

§ 3

(1) Beantragt ein Berufssoldat die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in das eines Soldaten auf Zeit, kann dem Antrag bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses stattgegeben werden. Dies gilt auch, wenn die Dienstzeit abweichend von § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Soldatengesetzes auf mehr als fünfzehn Jahre oder bei einem Unteroffizier über dessen vierzigstes Lebensjahr hinaus festgesetzt werden muß.

(2) Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn eine Dienstzeit von zwanzig Jahren überschritten wird.

(3) Absatz 1 gilt nur für Umwandlungen, bei denen die neu festzusetzende Dienstzeit vor dem 1. Januar 1995 endet. Die Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.

(4) Bei der Umwandlung müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 des Soldatengesetzes nicht vorliegen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 2

(1) In den Jahren 1992 bis 1994 können Berufssoldaten, die das 48. Lebensjahr vollendet haben und die der Laufbahngruppe der Unteroffiziere oder der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes angehören, auf ihren schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. dies im dienstlichen Interesse liegt,
2. eine andere angemessene Verwendung nicht möglich ist und
3. die Dienstzeit bis zu einer frühestmöglichen Zuruhesetzung wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze noch mindestens ein Jahr beträgt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 3

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 4	§ 4
(1) Die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit kann auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.	(1) unverändert
(2) Absatz 1 gilt nur, wenn die verkürzte Dienstzeit vor dem 1. Januar 1995 endet. Die verkürzte Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen.	Die verkürzte Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen.
Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.	Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.
ABSCHNITT II Versorgung	ABSCHNITT II Versorgung
§ 5	§ 5
Die Versorgung der von Abschnitt I erfaßten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.	unverändert
§ 6	§ 6
(1) § 15 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), findet auch Anwendung auf Berufssoldaten, die nach § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind.	(1) unverändert
(2) In den Fällen der §§ 1 und 2 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand an bis zum Ablauf des Monats, von dem an der Berufssoldat nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Unterliegt der Berufssoldat in den Fällen des § 2 nur der allgemeinen Altersgrenze des § 44 Abs. 1 des Soldatengesetzes, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 um die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem er wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit diese Zeiten bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.	(2) unverändert
(3) Darüber hinaus gelten die § 26 Abs. 2 und § 94 b des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend.	(3) unverändert
(4) § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.	(4) unverändert
(5) § 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.	(5) unverändert
(6) § 54 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß	(6) § 54 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
1. die Regelungen der Absätze 2 bis 4 den in § 54 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Vorschriften gleichstehen,	1. die Regelungen der Absätze 2 bis 5 den in § 54 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Vorschriften gleichstehen,

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. die Versetzung in den Ruhestand nach § 2 als Versetzung in den Ruhestand nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes gilt.

2. die Versetzung in den Ruhestand nach § 2 als Versetzung in den Ruhestand nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes gilt.

§ 7

§ 7

(1) Berufssoldaten, die nach § 1 in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten unbeschadet der Regelung des § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes einen einmaligen Ausgleich für die Anzahl der Monate, um die die Versetzung in den Ruhestand vor dem Zeitpunkt liegt, von dem an die Berufssoldaten nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand hätten versetzt werden können. Der Ausgleich beträgt bei einer Vorverlegung der Zurruehesetzung um

unverändert

einen bis drei Monate eintausend Deutsche Mark,
vier bis sechs Monate zweitausend Deutsche Mark,
sieben bis elf Monate dreitausend Deutsche Mark,
zwölf und mehr Monate viertausend Deutsche Mark.

(2) Für Berufssoldaten, die nach § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung. Darüber hinaus gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß der Mehrbetrag, der auf der Weitergewährung der Besoldung anstelle von Ruhegehalt beruht, insgesamt viertausend Deutsche Mark nicht übersteigen darf.

§ 8

§ 8

In den Fällen der Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 und der Verkürzung der Dienstzeit nach § 4 ist für die Versorgung die neu festgesetzte Dienstzeit als Soldat auf Zeit maßgebend.

unverändert

ABSCHNITT III**ABSCHNITT III****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

§ 9

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert

Bericht der Abgeordneten Brigitte Schulte (Hamel) und Johannes Ganz (St. Wendel)

Der Gesetzentwurf ist in der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 1991 zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Haushaltsausschuß (mb) und gemäß § 96 GO überwiesen worden.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. November 1991 beraten und dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, gegen eine Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste, bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf mit den von den Koalitionsfraktionen beantragten Änderungen anzunehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1991 einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/1269 — zu empfehlen.

Der Ausschuß empfiehlt zu prüfen, inwieweit Berufssoldaten in andere Bundesbehörden übernommen werden können.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 29. Sitzung am 6. November 1991 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Verteidigungsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu empfehlen. Der Ausschuß empfiehlt zu beschließen, daß die Weiterbeschäftigung der Soldaten in anderen Bereichen Vorrang vor der Anwendung von Ruhestandsregelungen haben soll.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. November 1991 dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/1269 — in der Mitberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Das Votum des mitberatenden Haushaltsausschusses lag dem Verteidigungsausschuß im Zeitpunkt seiner Beschlußfassung nicht vor. Die nach der Beschlußfassung eingegangene Stellungnahme enthält jedoch keine Gesichtspunkte, die eine erneute Beratung des federführenden Ausschusses erforderlich machten.

Der federführende Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 18. Oktober 1991 sowie am 6. November 1991 und in seiner Sitzung am 13. November 1991 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen legten bei den Beratungen des Gesetzentwurfes im Ausschuß dar, daß eine

rasche gesetzliche Regelung erforderlich sei. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erhalte man ein Instrumentarium um die beschlossene Reduzierung der Streitkräfte bis Ende 1994 auf 370 000 Mann strukturgerecht durchzuführen. Die Bundesregierung werde somit in die Lage versetzt, hier die entscheidenden Schritte einzuleiten, damit die betroffenen Soldaten schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit erhalten. Zu diesem Gesetz gebe es keine Alternative.

Die Koalitionsfraktionen legten im Ausschuß einen Änderungsantrag (Ausschuß-Drucksache 12/40) vor. Darüber hinaus wurde beantragt, der Bundesregierung einen Prüfauftrag, der in der Beschlussempfehlung II. abgedruckt ist, zu erteilen. Durch einen im Plenum einzubringenden Entschließungsantrag werde die Bundesregierung gebeten, ergänzende Vorschläge zur Durchführung dieses Gesetzes zu machen. Dem Petition der SPD sei dadurch Rechnung getragen, daß in dem § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 jeweils der erste Satz gestrichen wurde. Dadurch werde der Bundesregierung eine flexiblere Personalbewirtschaftung über den 31. Dezember 1994 hinaus ermöglicht.

Grundsätzlich habe die weitere Verwendung Vorrang vor der vorzeitigen Entlassung.

Die Fraktion der SPD erklärt, daß sie grundsätzlich auch an einer raschen Regelung interessiert ist. Den Gesetzentwurf — auch mit den beantragten Änderungen der Koalition — könne man jedoch nicht zustimmen, da es bislang an einer neuen Personalstruktur fehle. Das Personalstärkegesetz stehe in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der neuen Struktur der Bundeswehr. Das von dem Bundesministerium der Verteidigung im Zuge der Beratung des Gesetzes zur Verfügung gestellte Zahlenmaterial reiche nicht aus. Auch gebe es bislang in entscheidenden Fragen keine Einigkeit zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen. Die Bundesregierung beabsichtige offensichtlich primär, die Regelungen des § 2 des vorliegenden Gesetzes anzuwenden. Dies finde keine Zustimmung.

Die Fraktion der SPD legte im Ausschuß zwei Änderungsanträge (Ausschuß-Drucksache 12/38 und 12/41), wobei der Änderungsantrag (Ausschuß-Drucksache 12/38) mit dem weitergehenden Antrag der Koalition (Ausschuß-Drucksache 12/40) übereinstimmt und ein Entschließungsantrag (Ausschuß-Drucksache 12/37) zu dem Gesetzentwurf vor. Mit dem Entschließungsantrag wird der Bundesregierung empfohlen, die Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) so zu ändern, daß auch das Dienstverhältnis von Offizieren des militärfachlichen Dienstes (OffzMilFD) in das eines Soldaten auf Zeit umgewandelt werden kann.

Der Ausschuß kam zu folgenden Beschlüssen:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung angenommen.

Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und einer Stimme der Fraktion der SPD bei Enthaltung der übrigen Mitglieder dieser Fraktion bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste gefaßt.

2. Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Änderungsantrag (Ausschuß-Drucksache 12/41) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU

und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der beiden Gruppen abgelehnt.

3. Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Entschließungsantrag (Ausschuß-Drucksache 12/37) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der beiden Gruppen abgelehnt.

4. Der von der Koalition beantragte Prüfauftrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD – bei zwei Enthaltungen von Mitgliedern der Fraktion der SPD – bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste gefaßt.

Bonn, den 13. November 1991

Brigitte Schulte (Hameln)

Berichterstatterin

Johannes Ganz (St. Wendel)

Berichterstatter

